

Satzung des Forster Fastnachts- und Tanzclub

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaften des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Forster Fastnachts- und Tanzclub“ e. V.
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister unter VR 754 beim Amtsgericht Bruchsal.
Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß. Das Wappentier ist der Sandhase.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Forst / Baden.
- 1.3 Mitgliedschaften des Vereins zu anderen Vereinen und Organisationen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung heimatlichen Brauchtums in kultureller und fastnachtlicher Form.
- 2.2 Der Verein bietet Veranstaltungen, die geeignet sind, örtliches und überörtliches, heimatliches und fastnachtliches Brauchtum zu erhalten, zu fördern und an nachfolgende Generationen zu überliefern.
- 2.3 Er veranstaltet Umzüge oder beteiligt sich an solchen, wenn sie fastnachtliches oder heimatliches Brauchtum beinhalten.
- 2.4 Der Verein pflegt den Leistungsamateursport für alle Altersstufen in den folgenden Tanzformen:
 - a) Gardetanzsport,
 - b) Schautanz und ähnliche Tanzsportarten,
 - c) Folkloristischer- und Gesellschaftstanz
 - d) Ballett (Klassischer Tanz)
 - e) den dazugehörigen Sportdisziplinen, Leibesübungen und Gymnastik.
- 2.5 Er führt Tanzsportveranstaltungen durch oder beteiligt sich an solchen.
- 2.6 Er betreut und fördert die Jugend in den oben aufgeführten Disziplinen, um deren Gemeinschaftssinn im Interesse der Öffentlichkeit auszubilden.
- 2.7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.5 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Forst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte oder gut beleumdet ist.
- 4.2 Der Verein besteht aus jugendlichen Mitgliedern, Einzelmitgliedern und Familienmitgliedschaften. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch das Komitee bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.
- 4.3 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.4 Einzelmitglieder sind die Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.5 In der Familienmitgliedschaft können Eheleute bzw. Erziehungsberechtigte und deren Kinder, die nach § 4 Absatz 3 noch jugendliche Mitglieder sind, aufgenommen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ändert sich der Mitgliedsstatus in eine Einzelmitgliedschaft mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres.
- 4.6 Mitglieder, die den Zweck des Vereins durch aktive Mitarbeit oder ideell in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Komitees zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- 4.7 Personen, die den Zweck des Vereins in außerordentlicher Weise unterstützen, können durch Beschluss des Komitees geehrt werden, beispielsweise durch ein Ehrenamt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 4.8 Das Komitee kann, in begründeten Fällen, die Ernennungen unter 4.6 und 4.7, widerrufen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
- 5.2 Alle Mitglieder haben das Recht dem Präsidium, dem Komitee und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.3 Alle Mitglieder sind ehrenamtlich im Verein tätig und haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Geld- und Sachauslagen. Diese sind mit Quittung, Rechnung oder genauer Auflistung der Auslagen, gegenüber dem Kassier, zu belegen.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen,
 - b) die Ziele des Vereins zu fördern,
 - c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - e) die Änderung ihrer Anschrift oder Bankverbindung dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Annahme entscheidet das Präsidium. Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.
- 6.2 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Ableben.
- 6.3 Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist ist drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres.
- 6.4 Der Ausschluss erfolgt:
- a) nur aus schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, gegen die satzungsgemäßen gefassten Beschlüsse oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - d) wegen grobem unkameradschaftlichem oder unsportlichem Verhalten.
 - e) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags bis zum Ablauf des Geschäftsjahres im Rückstand ist.
- 6.5 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Komitee mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Komitees ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Komitee zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter genauer Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 6.6 Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- 6.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder auf ausgeliehenes Vereinseigentum. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser Beitrag ist im 1. Geschäftshalbjahr fällig
- 7.2 Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrages fest. Es sind die Beiträge festzulegen für
- a) Einzelmitglied
 - b) Familienmitgliedschaft
 - c) jugendliches Mitglied
- 7.3 Auf schriftlichen Antrag kann das Präsidium, bei Schülern, Studenten, Wehr- Zivildienstleistenden und Bedürftigen den Jahresbeitrag ermäßigen
- 7.4 Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.
- 7.5 Die aktive Beteiligung am Vereinsleben kann durch das Präsidium von der rechtzeitigen Bezahlung des Beitrags abhängig gemacht werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Präsidium (Geschäftsführender Vorstand)
2. Das Komitee (Vorstandschafft)
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem

- a) Präsident (1. Vorstand)
 - b) Vizepräsident (2. Vorstand)
 - c) Schriftführer,
 - d) Kassier,
 - e) Organisationsleiter.
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinsam vertreten, darunter muss der Präsident oder der Vizepräsident sein.
- 9.3 Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Komitees und der Mitgliederversammlung, sowie die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben.
- 9.4 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein bis zu 250 € sind sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident ermächtigt. Bis zu 1.000 € kann das Präsidium durch Beschluss entscheiden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein, die 1.000 € überschreiten, ist die Zustimmung des Komitees erforderlich. Diese Regelungen gelten im Innenverhältnis des Vereins.
- 9.5 Der Schriftführer ist verantwortlich für den Brief- und Schriftwechsel des Vereins, gemäß den Weisungen des Präsidiums und des Komitees, sowie für die Protokolle der Präsidiums- und Komiteesitzungen und der Mitgliederversammlung.
- 9.6 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und des Präsidenten oder Vizepräsidenten, oder bei Verhinderung beider Personen eines anderen Präsidiumsmitglieds.
- 9.7 Der Organisationsleiter koordiniert die Aktivitäten der Abteilungen gemäß den Weisungen des Präsidiums und des Komitees.
- 9.8 Die weiteren Funktionen der Präsidiumsmitglieder werden in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.
- 9.9 Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
- 9.10 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Hierzu müssen alle Präsidiumsmitglieder eingeladen werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind; darunter der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. der Vizepräsident binnen 8 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung für die 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.11 Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds, wählt das Komitee eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Das Komitee

10.1 Dem Komitee gehören an:

- a) das Präsidium
- b) die Beiräte der einzelnen Abteilungen des Vereins.
- c) der Jugendleiter

Die Komiteemitglieder müssen volljährige Vereinsmitglieder sein.

Für die Wahl der Beiräte gilt § 9 Absatz 9 entsprechend. Die Aufgaben der Beiräte bzw. deren Vorsitz in den Abteilungen und deren Funktionen bestimmt die Geschäftsordnung. Diese wird vom Komitee beschlossen. Der Jugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung.

10.2 Das Komitee ist für die Durchführung der in der Satzung niedergelegten, sowie für die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben und Beschlüsse verantwortlich.

10.3 Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 9, Absatz 10 mit Ausnahme von Satz 3 entsprechend. Das Komitee ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Beiräte, davon mindestens zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder, im Verhinderungsfall, der Vizepräsident, anwesend sind.

10.4 Beim Ausscheiden eines Beirates kann das Komitee von sich aus einen Ersatzbeirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.

10.5 Den Ausschluss eines Komiteemitglieds aus dem Komitee regelt die Geschäftsordnung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres durch das Präsidium einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt. Die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen ist zulässig, wenn ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Diese Anträge dürfen keine Satzungsänderung beinhalten.

11.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einzuladen. Die Einladung ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde Forst zu veröffentlichen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Einladung im Ortsblatt veröffentlicht worden ist.

11.3 Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder wie in § 11 Absatz 2 einzuladen, jedoch mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen.

11.4 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 12.1 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Präsidiums, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- 12.2 - die Wahl des Präsidiums und der Beiräte des Komitees,
- 12.3 - die Wahl von 2 Kassenprüfern. Die Kassenprüfer müssen volljährig sein und dürfen dem Komitee nicht angehören. Die Wahl gilt für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
- 12.4 - die Beschlussfassung über die, nach der Satzung, festgelegten Angelegenheiten, Satzungsänderungen und allen sonstigen ihr vom Präsidium unterbreiteten Anträgen.
- 12.5 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung, der Vizepräsident. Bei Verhinderung Beider bestimmt das Präsidium einen Stellvertreter.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Eine abwesende Person kann nur dann zum Präsidiums-, Komiteemitglied oder Kassenprüfer gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie für den Fall der Wahl bereit ist, die Wahl anzunehmen.
- 13.3 Die Beschlussfassung erfolgt per Akklamation (Handzeichen), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Wenn der 10. Teil der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder darauf anträgt, muss die Beschlussfassung auch geheim und schriftlich erfolgen.
- 13.4 Die Wahl der Präsidiums- und Komiteemitglieder, sowie der Kassenprüfer erfolgt per Akklamation (Handzeichen). Wenn die zur Wahl stehenden Personen oder der 10. Teil der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder darauf anträgt, muss die Wahl geheim und schriftlich erfolgen
- 13.5 Für die Wahl der Präsidiums- und Komiteemitglieder, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bewerben sich mehr als 2 Personen für ein Amt, und erreicht keine die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- 14.1 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 14.2 Die Beschlüsse des Präsidiums, des Komitees und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich vom Schriftführer abzufassen und von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 Satzungsänderung

15.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung sind die beabsichtigten Satzungsänderungen zu benennen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

16.2 Bei Auflösung des Vereines tritt § 3 Absatz 5 in Kraft.

§ 17 Schlussvorschrift

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung gilt das Vereinsrecht §21- §79 des BGB, soweit es in dieser Satzung nicht anders geregelt ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.04.2009 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Das Präsidium	(Geschäftsführender Vorstand)	Unterschrift:
1. Präsident	Michael Wernthaler
2. Vizepräsident	Hermann Eiseler
3. Schriftführer	Sonja Weschenfelder
4. Kassier	Manuela Wernthaler
5. Organisationsleiter	Hermann Eiseler